

sprechenden Strafen näher bestimmt werden, der nächsten Ständeversammlung im Entwurfe vorzulegen." Vereinigen Sie sich mit diesem Antrage an die Staatsregierung? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Der zweite Antrag der Deputation lautet: „§. 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 allen Obrigkeiten, Geistlichen und Schullehrern durch Verordnung von Neuem einschärfen zu wollen.“ Sind Sie auch hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Endlich sagt die Deputation: „im Uebrigen halte sie dafür, daß die in der Großmann'schen Petition unter A enthaltenen Anträge auf sich beruhen möchten.“ Sind Sie auch hierin mit der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Die Zeit ist zu weit vorgerückt, und ich werde daher die Sitzung schließen und die nächste auf morgen früh 9 Uhr anberaumen, jedoch werde ich selbst schon um 8 Uhr hier sein, damit Alle, die mit mir Geschäfte haben, mit mir sprechen können. Als erster Gegenstand wird die Fortsetzung des heute angefangenen Gegenstandes zu betrachten sein; als

zweiter der Bericht der dritten Deputation, die Verhältnisse der Advocaten und Rechtscandidateu betreffend.

Bürgermeister Hübler: Könnte nicht morgen auch der Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Personal- und Gewerbesteuer betreffend, auf die Tagesordnung gebracht werden? Der Vortrag dieses Berichtes fordert wegen seines Zusammenhanges mit dem Budget dringend Beschleunigung.

Präsident v. Gersdorf: Wir werden also auch noch den Bericht der zweiten Deputation über das Gewerbe- und Personalsteuergesetz morgen mit vornehmen.

Schluß der Sitzung Abends  $\frac{3}{4}$  9 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 82, S. 1797, Sp. 2, Z. 8 v. u., muß es statt „D. Zschirner“ heißen: „D. Tzschirner“.

Ergänzung. In Nr. 68, S. 1509, Sp. 1, nach Z. 22 v. oben ist lt. des Protokolls zu ergänzen, daß die I. Kammer dem in Bezug auf eine Petition des D. Siebenhaar erstatteten Gutachten der Deputation, diese Petition abzulehnen (vgl. Nr. 68, S. 1506, Sp. 1, Z. 1 v. oben), beigetreten ist (vgl. auch Nr. 122 der II. Kammer, S. 3019). —